



Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Vorsitzender des
Ausschusses Arbeit, Soziales, Pflege
und Transformation
Herrn Michael Hüttner, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz

18/3120

VORLAGE

DER MINISTER

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@mastd.rlp.de
www.mastd.rlp.de

10. Januar 2023

Mein Aktenzeichen PuK	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail Dagmar Rhein-Schwabenbauer Dagmar.Rhein@mastd.rlp.de	Telefon / Fax 06131 16-2415
---------------------------------	--------------------------	---	---------------------------------------

14. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation am 5. Januar 2022

hier: TOP 4

**Schiedsstellenverfahren beim LSJV
Antrag der Fraktion der CDU, Vorlage 18/3018**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Hüttner,

anlässlich der Erörterung des oben genannten Tagesordnungspunktes in der 14. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation am 5. Januar 2023 habe ich zugesagt, den Mitgliedern des Ausschusses meinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen. Ein entsprechendes Exemplar ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Schweitzer



Aktenzeichen

Mainz, den 22. Dezember 2022
Bearbeiterin Anja Freytag
☎ 06131 967-177

Sprechvermerk

**14. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation
am 5. Januar 2022**

hier: TOP 4

Schiedsstellenverfahren beim LSJV

Antrag der Fraktion der CDU, Vorlage 18/3018

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Hüttner,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Die Landesregierung hat im Ausschuss regelmäßig über die Umsetzung des Bundes-
teilhabegesetzes (BTHG) berichtet. In den Aussprachen dürfte klargeworden sein, dass
die Arbeitsanforderungen für alle Beteiligten in den letzten Jahren qualitativ und quan-
titativ signifikant gestiegen sind. Gerade durch die wieder aufgenommenen Verhand-
lungen zum Landesrahmenvertrag nach § 131 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch
mit wöchentlichen Sitzungen zu verschiedenen Themenfeldern mit Vor- und Nachbe-
sprechungen, die Umsetzung von Tarifabschlüssen, die Bewertung und Vereinbarung
neuer Angebote der Eingliederungshilfe beziehungsweise Neuverhandlung bestehen-
der Angebote, sind die vorhandenen Ressourcen fast vollständig erschöpft. Hinzu
kommt, dass sich auch die Anzahl von Schiedsstellenverfahren seit Einführung des
BTHG jährlich durchschnittlich stark erhöht hat. Während es seit Einführung des Ver-
tragsrechts in den 1990er Jahren mit der Möglichkeit, bei Dissensen Schiedsstellenver-
fahren einzuleiten, jährlich durchschnittlich unter ein Verfahren gab, beträgt die Ge-
samtzahl der seit dem Jahr 2019 gestellten Anträge über 100. Die Schiedsstellenfähig-
keit von Vereinbarungen ist für beide Vertragsseiten eingeführt worden und dient daher
beiden Parteien zur Klärung strittiger Sachverhalte.



Die Anträge aus dem Jahr 2022 sind leider - bis auf einen -, alle noch anhängig. Allerdings liegen die Ursachen hierfür keineswegs nur auf Seiten des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung, auch die Gegenparteien haben oft Schwierigkeiten, die erforderlichen Unterlagen zusammenzustellen.

Die im Antrag getroffene Aussage, „der Leistungserbringer (habe) keine Möglichkeit, um Aufschub zu bitten“, ist nicht zutreffend. Er hat die Möglichkeit und er nutzt sie.

Lassen Sie mich auf das im Antrag konkret erwähnte Beispiel eingehen.

Anders als im Antrag dargestellt, ist die Rolle des Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetzes in der Eingliederungshilfe keinesfalls auf der Hand liegend, sondern bedarf einer gründlichen Prüfung.

Es geht nämlich um die Entlohnung von Pflegefachkräften, die in der Regel nicht Bestandteil von Vereinbarungen mit dem Träger der Eingliederungshilfe sind. Anhängige Schiedsstellenverfahren erfordern in der Regel eine umfangreiche Prüfung, die zeitintensiv ist. Zusätzlich zu dem eingangs genannten Ressourceneinsatz kam es krankheitsbedingt bedauerlicher Weise auch hier zu Verzögerungen bei den erforderlichen Prüfungen. Die Stellungnahme an die Schiedsstelle stellt keine „reine Formsache“ dar, sondern sollte substantiiert zu den Anträgen der Gegenseite ausführen. Die Prüfung und Entscheidung über beantragte Fristverlängerungen obliegt letztlich der Schiedsstelle selbst. Zeitnähere Abschlüsse der Schiedsstellenverfahren hängen nicht nur von beeinflussbaren Faktoren ab. Die Multikrisen erfordern auch im nachgeordneten Bereich eine stetige Neujustierung zu priorisierender Aufgaben.

Vielen Dank!